

# § 47 MMHm-AV

## Abschlussprüfungskommission

MMHm-AV - Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Der Abschlussprüfungskommission gehören folgende Personen an:
  1. 1. ein vom Landeshauptmann entsandter fachkundiger Arzt oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender,
  2. 2. der fachspezifische und organisatorische Leiter des Aufschulungsmoduls oder dessen Stellvertreter,
  3. 3. der medizinisch-wissenschaftliche Leiter des Aufschulungsmoduls oder dessen Stellvertreter sowie
  4. 4. zwei Lehrkräfte des Aufschulungsmoduls zum Heilmasseur.
2. (2) Ohne Stimmrecht sind folgende Personen zu den Abschlussprüfungen zu laden:
  1. 1. ein fachkundiger Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer und
  2. 2. ein fachkundiger Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber.
3. (3) Bei Verhinderung der Kommissionsmitglieder gemäß Abs. 1 Z 4 hat der fachspezifische und organisatorische Leiter für diese einen Stellvertreter mit gleichwertiger Qualifikation zu bestimmen.
4. (4) Die Abschlussprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Stellvertreter gemäß § 48 Abs. 3 geladen wurden und neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens drei weitere Kommissionsmitglieder anwesend sind.

In Kraft seit 01.04.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)